



- Werbekreis für Landau

Satzung Werbekreis für Landau e.V.

Geschäftsstelle:
Königsstraße 31
76829 Landau
Tel. 06341/9218-0
Fax 06341/9218-20

Präambel

Die Mitglieder des Werbekreises für Landau e.V. wollen die Attraktivität Landaus als Einkaufsstadt im Herzen der Pfalz in gemeinsamer Arbeit stärken.

1. Vorsitzender
Jan Achilles
Tel. 06341/9218-0
email: jan.achilles@mode-jost.de

Zu diesem Zweck schließen sie sich in dem Werbekreis für Landau e.V. zusammen und geben sich folgende Satzung:

2. Vorsitzender
Ralph Leibbrand
Tel. 06341/919293
email: LederHorn@t-online.de

§1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Werbekreis für Landau e.V.“ Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Sparkasse SÜW Landau Kalenderjahr. Kto 100 743 BLZ 548 500 10

§2 – Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Werbung im Interesse des Landauer Einzelhandels und der sonstigen Landauer Wirtschaft. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Konto:
Sparkasse SÜW Landau
Kto 100 743
BLZ 548 500 10

§3 – Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Behörden, Organisationen (Fach- und Wirtschaftsverbände etc.) werden.

VR Bank Südpfalz eG
Kto 747 491
BLZ 548 625 00

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand

§4 – Austritt von Mitgliedern

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur am Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist zuvor jeweils bis zum 30.09. schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§5 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für alle im Verkauf tätigen Personen, einschließlich Geschäftsinhaber und deren mithelfenden Familienangehörigen, ist die volle Personenzahl anzugeben.

Auszubildende, sämtliche anderen Mitarbeiter wie: Buchhaltungskräfte, Dekorateurs, Fahrer, Putzfrauen etc. sind zur Hälfte der Personenzahl zuzurechnen. Teilzeitkräfte sind entsprechend ihrer Stundenzahl zu bewerten.

Dieser Beitrag errechnet sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. pro Monat wie folgt:

bis	O	1 Beschäftigte	12,- €
bis	O	2 Beschäftigte	18,- €
bis	O	3 Beschäftigte	24,- €
bis	O	6 Beschäftigte	31,- €
bis	O	8 Beschäftigte	49,- €
bis	O	10 Beschäftigte	61,- €
bis	O	15 Beschäftigte	79,- €
bis	O	20 Beschäftigte	92,- €
bis	O	50 Beschäftigte	122,- €
über	O	50 Beschäftigte	183,- €

Fördernde Mitglieder (z.B. Gaststätten, Handwerksbetriebe, Apotheken, Tankstellen) nach Selbsteinstufung, jedoch mindestens 12,- Euro pro Monat.

Von dieser Regelung kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit eine abweichende Beitragsbemessung beschließen.

§6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Beirat

§7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Pressereferenten

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird geheim durchgeführt, sie kann aber auch durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer einer Wahlperiode aus, erfolgt Neuwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der stv. Vorsitzende jeweils allein berechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§8 – Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Geschäftsbericht für das vergangene Jahr erstellt wird. Ferner werden auf dieser Mitgliederversammlung die Grundlinien der Aktivitäten und Werbeaktionen für das nächste Jahr präsentiert. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, die Ausarbeitung der Werbemaßnahmen und Aktionen im Einzelnen zu veranlassen und durchzuführen.

Der Vorstand muss ferner eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen.

Über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§9 – Beirat

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit und Beratung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat von ma. 7 Mitgliedern berufen. Der Beirat wird für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§10 – Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Landau, Mai 2007